

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Heldenstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Heldenstein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

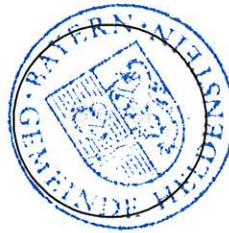
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Heldenstein vom 01.01.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.05.2018 außer Kraft.

Heldenstein, den 06.04.2021

Antonia Hansmeier  
1. Bürgermeisterin



Ausgefertigt am 19.04.2021

Antonia Hansmeier  
1. Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.04.2021 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Heldenstein und der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 20.04.2021 angeheftet und wieder abgenommen am 19.05.2021.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein, 19.05.2021

Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Die Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

a) Löschfahrzeug LF 20/KAT-S	0,00 Euro
b) HLF 20/16	8,27 Euro
c) VSA Heldenstein	0,93 Euro
d) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) Heldenstein	1,64 Euro
e) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,15 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) Lauterbach	1,64 Euro
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,81 Euro
h) VSA Weidenbach	0,47 Euro

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeug LF 20/KAT-S	0,00 Euro
b) HLF 20/16	189,56 Euro
c) VSA Heldenstein	10,43 Euro
d) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) Heldenstein	8,44 Euro
e) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	127,60 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) Lauterbach	8,44 Euro
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	71,58 Euro
h) VSA Weidenbach	3,12 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden bei einer 10%igen gemeindlichen Eigenbeteiligung an den Vorhaltekosten berechnet für:

a) ein Notstromaggregat	23,00 Euro
b) Eine Tragkraftspritze TS 8/8	41,75 Euro
c) ein schweres Atemgerät	24,55 Euro
d) eine Motorsäge	12,85 Euro
e) eine Länge Druckschlauch	1,00 Euro
f) eine Rettungsschere	13,10 Euro
g) einen Hydraulikspreizer	39,50 Euro
h) einen Nasssauger	21,80 Euro
i) Tauchpumpe	6,75 Euro
j) Heuwehrgerät	9,50 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Je Stunde werden berechnet für:

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, wenn Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (Siehe § 11 Abs. 4 AV-BayFwG)

**16,40 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Heldenstein, den 19.04.2021

Antonia Hansmeier  
1.Bürgermeisterin